

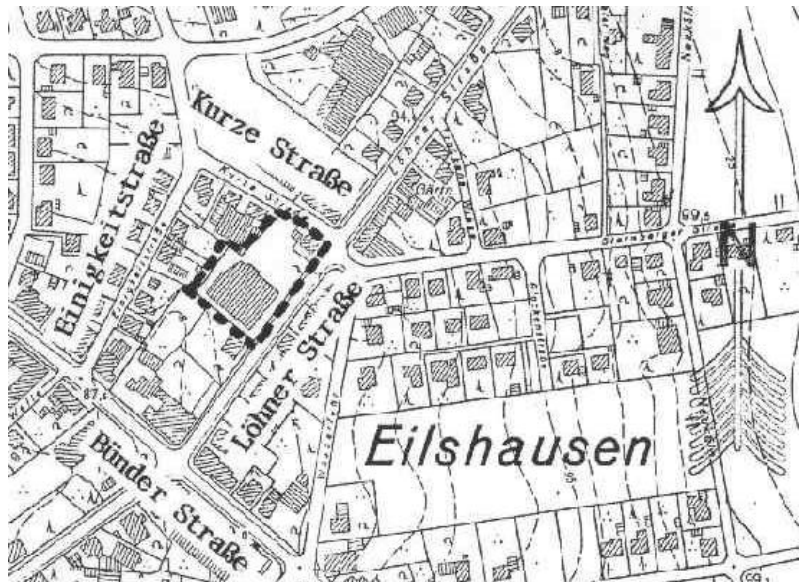
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiddenhausen

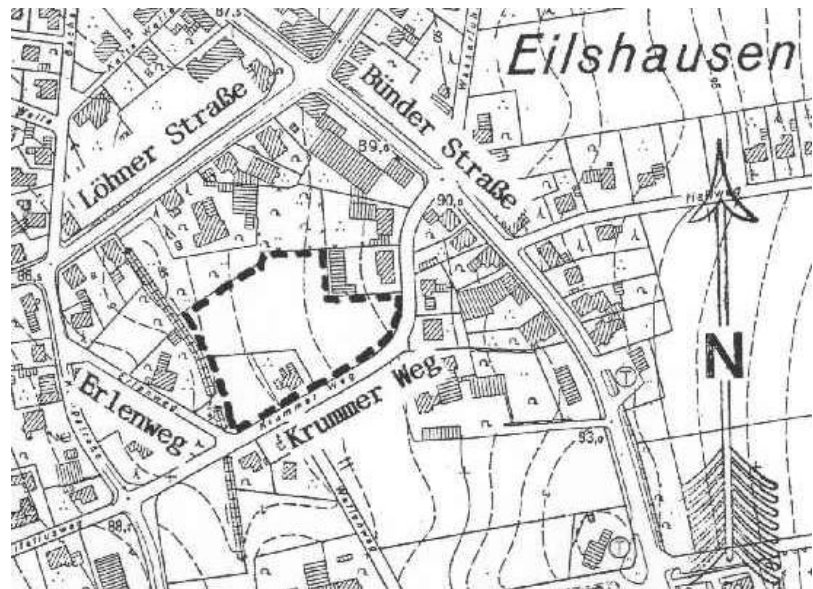
Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 31.01.2000 und 23.10.2000 aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S.3108), beschlossen, im Rahmen der 6. und 9. Änderung die Darstellung des Flächennutzungsplanes für die in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichneten Grundstücke zu ändern. Diese Beschlüsse wurden am 13.01.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 26.03.2001 die Entwürfe der 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Durch die 6. Flächennutzungsplanänderung wird die „Mischgebietsfläche“ zur Sicherung der vorhandenen Nutzung einschließlich Erweiterungsmöglichkeiten für den vorhandenen SB-Markt zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung des Gemeindeteiles Eilshausen in „Sondergebiet (großflächiger Handelsbetrieb)“ geändert:



Durch die 9. Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich des Krummen Weges von „landwirtschaftlicher Nutzfläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert:



Gleichzeitig hat die Gemeinde Hiddenhausen am 26.03.2001 die öffentliche Auslegung der Entwürfe der 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Entwürfe der 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Erläuterungsberichte liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2001 bis 28.09.2001 im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen -Planungsamt-, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, im Erdgeschoss, Zimmer 20, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.